

der Begriff des Ablässes überhaupt entwickelt und dann die Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe dargelegt worden sind, handelt das zweite Kapitel über die Ablässe im besonderen, z. B. über das Altarprivilegium, über die sogenannten gregorianischen Messen, über die Kreuzwegablässe, über den heroischen Liebesatt, über den vollkommenen Abläss in der Todesstunde u. s. w. Schließlich werden die den drei Orden des heiligen Franziskus verliehenen speziellen Ablässe besprochen. Die dargelegte Lehre ist, wie bemerkt, durchaus korrekt, die Sprache einfach und klar (Druckfehler S. 15, Z. 2 v. u.: „confessio peragenda et lucrandam plenariam indulgentiam“ statt „ad lucrandam pl. indulg.“)

Linz.

Dr Martin Fuchs.

3) **De ieumio ecclesiastico-tractatus theoreco-practicus.** Auct. Josepho Alberti S. Theologiae et utriusque Juris Doctore. Editio altera accuratior et aucta. Romae ex typ. Pontificia in Instituto Pii IX. 1913. (84) L. 1.50

Die Bedeutung des kirchlichen Fastengebotes rechtfertigt vollauf die Behandlung desselben in einer eigenen Schrift. Wenngleich aber eine solche von Kasuistik nicht absehen kann, so scheint doch eine von Unzen und Speisendistinktionen wimmelnde Kasuistik, wie Alberti auf S. 6 und 9 sie bietet, weder praktisch noch das Ansehen des Fastengebotes und der Moraltheologie fördernd. Der auf den reichen Nährstoff der Eier sich gründende Satz: infirmi, qui possunt aequa bene uti ovis, abstinere debent a carnibus (S. 22) erfährt glücklicher Weise im nachfolgenden so viele Ausnahmen, daß er wieder aufgehoben wird.

Der Anhang enthält unter anderen die von der Kongregation des heiligen Offiziums am 5. September 1906 erlassene Fastenordnung für Italien, Sizilien, Sardinien und Malta. Danach ist in den genannten Ländern auch die Abstinenz von Laftizinien, Eiern und jedwem Tierfett vorgeschrieben am Quatember-Freitag der Fastenzeit und am Karfreitag; ferner an den Vortagen vor Mariä Himmelfahrt und Weihnachten. An den gewöhnlichen Samstagen des Jahres besteht in Italien das Abstinenzgebot nicht mehr.

Die mit ernstem Fleiß abgefaßte Schrift Albertis, in der auch Noldin und Capellmann zitiert werden, besaße noch größeren praktischen Wert, wenn sie eine Zusammenstellung der wichtigsten das Fastengebot betreffenden Entscheidungen der römischen Kongregationen brächte.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

4) **Gemeinverständliche Antworten auf die am meisten verbreiteten Einwendungen gegen die Religion.** Von P. Sekundus Franco S. J. Zwei Bände. Vierte nach der siebenten italienischen bearbeitete deutsche Auflage. Besorgt von P. Josef Schellauf S. J. (XIV und 498 u. 452) Wien 1913, Mayer u. Co. K 7.—; geb. K 9.—

Franco, der sich als Professor und später als Prediger in Italien nicht geringen Ruhm erwarb und 1893 zu Turin starb, war zugleich unermüdlich als Schriftsteller tätig. Seine gesammelten Werke belaufen sich auf zwanzig Octabände. Am meisten Ansehen erlangten die Risposte popolari alle obiezioni più comuni contro la religione. Er hatte selbst noch 1889 die siebente Auflage besorgt. An Übersetzungen erschien eine englische, spanische, französische und deutsche. Die vorliegende deutsche Auflage ist nach der siebenten italienischen Ausgabe bearbeitet. Nicht selten sieht sich der Herausgeber genötigt, in den Anmerkungen Verbesserungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Häufig verweist er auf österreichische Verhältnisse.

Wohl die meisten von den landläufigen Einwendungen gegen die Religion finden eine eingehende Behandlung. Der erste Band zählt 42, der

zweite Band 31 Kapitel. Was das Werk am meisten auszeichnet, ist die eiserne Logik und Schlagfertigkeit, womit der Autor die irrigen Einwürfe zurückweist. Wenn der Herausgeber selbst im Vorbericht Francos „urwüchsige biderbe Lebhaftigkeit“ eigens hervorhebt, so wird man sagen müssen, daß er die Darstellungsweise des Schriftstellers richtig charakterisierte. Nicht selten ist die Sprache sehr temperamentvoll. Um aber dem Verfasser gerecht zu werden, bedenke man, daß er zunächst die italienischen Verhältnisse vor Augen hatte und die Zeiten der Umsturzbewegung in seinem Vaterlande nicht bloß miterlebte, sondern auch verfestete. Wie die früheren Auflagen, so wird die vorliegende ohne Zweifel vielen Nutzen stiften.

Einige Bemerkungen, die vielleicht bei einer Neuauflage Beachtung verdienen möchten, seien gestattet.

Nach unserem Ermessens fehlt es nicht an Ueberreibungen und Un-
genauigkeiten. Auch läßt manchmal die stringente Beweisführung etwas zu wünschen übrig.

Was der Verfasser (I. 195) über die Zahl der Märtyrer sagt, scheint uns doch zu allgemein zu sein. Mit der Bemerkung, „daß in den ersten drei Jahrhunderten zehn wütende Verfolgungen gegen die Kirche losbrachen“, ist nicht viel gedient. Anstatt dessen hätte der Verfasser passend auf das Urteil der damaligen Schriftsteller verweisen können, z. B. auf Tacitus, Ann. XV, 44, wo von der „ingens multitudo“ der Christen, die in Rom unter Nero hingerichtet wurden, die Rede ist; auf den heiligen Irenäus, adv. haeres. IV, 33: „Die Kirche sendet an jedem Orte eine Menge Blutzeugen zu jeder Zeit voraus zum Vater“; auf den heiligen Cyprian, de mortalitate, cap. 26, der „von einem innumerabilis martyrum populus“ spricht; auf Eusebius von Caesarea, der in seiner Kirchengeschichte behauptet, daß „Myriaden durch das Martyrium auf der ganzen Welt sich auszeichneten“ (V, 1) und daß in der Thebais allein ununterbrochen mehrere Jahre hindurch an einem Tage 60 bis 100 hingerichtet wurden und selbst die Henker vor Ermüdung einander wechselweise ablösen mußten“ (VIII, 9).

Die Behauptung, daß „unter den Päpsten mehr als sechzig das Leben für ihre Schafe und für Jesus Christus hingegeben haben“ (I, 368), ist wohl eine Ueberreibung. — Lobeck, Statistik der Päpste, Freiburg 1905, S. 50, gibt die Zahl der Märtyrerpäpste mit Einschluß Johannes I. auf 33 an, und zwar auf Grund des Papstverzeichnisses der „Gerarchia Cattolica“, das sich auf die neuesten Forschungen von Chrele und Duchesne stützt. Gleichwohl läßt selbst Lobeck das Martyrium der Päpste Vittor I., Cornelius und Euthychianus als zweifelhaft erscheinen, während Pfeilschifter, Der Ostgotenkönig Theodorich der Große und die katholische Kirche, Münster 1896, S. 202, behauptet, „alles in allem steht das sicher fest, daß Papst Johannes I. in Ravenna eines natürlichen Todes starb.“

Wenn (I, 457) es von den überseeischen Missionen heißt: „Wo man 10, 20 Missionäre brauchte, findet sich nur mehr der eine oder andere, und nicht nur schreitet man nicht zu neuen Gewinnen an Seelen, sondern kann die schon gemachten nicht erhalten“, so entspricht dies wohl nicht der Tatsache des allgemeinen Aufschwunges, den die katholische Missionstätigkeit gerade in den letzten Jahrzehnten genommen. Siehe den Artikel: Leo XIII. und das katholische Weltapostolat, Katholische Missionen, 32. Jahrgang, S. 1 ff u. 25 ff, und Heimbücher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, Paderborn 1908, III. Band, von 457—519, über Missionsinstitute und Kongregationen.

Wenn der Verfasser (II, 169) von der Heiligen Schrift die Unkeuschheit „das schlimmste Verbrechen“ nennen läßt, so ist dies nicht richtig.

Niemand wird dem Verfasser recht geben können, wenn er (II, 360) einfach hin behauptet: „Das Vereinsrecht ist ein Recht, mit welchem keine verständige Regierung in einem Staate möglich ist.“

Auch was die Beurteilung der Parlamente (II, 354 ff) betrifft, malt der Verfasser doch zu schwarz.

Die Ansicht Francos über den Charakter der „spanischen Staatsinquisition“ (I, 313—315) dürfte den Widerspruch neuerer Kirchenhistoriker herausfordern. Siehe Ludwig von Pastor, Geschichte der Päpste, II. Band, dritte bis vierte Auflage, S. 628, Anmerkung 7.

Wir lesen (I, 384 f): „Das Naturgesetz selbst, welches denjenigen zum Oberhaupt der Gesellschaft bestimmt, der allein sie retten kann, brachte einen Leo, Gregor, Johannes, Zacharias auf den Thron, welche allein einen Attila, Geiserich, Gisolf, Luitprand, einen Agilolf im Zaume halten konnten.“ Nach dem Zusammenhange scheint der Verfasser von der Entstehung des Kirchenstaates zu sprechen. Allein, da bekanntlich die Gründung des Kirchenstaates erst unter Papst Stephan III. im Jahre 754 resp. 756 erfolgte, so haben Leo, Gregor, Zacharias und Johannes (der wievielte Johannes ist denn überhaupt gemeint?) mit dem Kirchenstaate nichts zu tun. Wollte hingegen der Verfasser mit den angeführten Worten nur das hohe Ansehen bezeichnen, dessen sich die Päpste schon vor der Gründung des Kirchenstaates erfreuten, so hätte dies wohl anders ausgedrückt werden sollen.

An ungenauer Ausdrucksweise leidet auch der Satz (I, 385 f): „Die christlichen Nationen und Monarchen konnten die weltliche Herrschaft der Päpste anerkennen, indem sie sie von fremden Besitztümern zurückforderten, wie Pipin, Karl, Mathilde getan.“ — Gewiß haben Pipin und Karl der Große das von den Longobarden entrissene Patrimonium Petri für den Eigentümer, den Apostolischen Stuhl, zurückgefordert und ihm zurückestattet. Anders aber liegt die Sache mit Mathilde, der Markgräfin von Tuscien. Hier handelt es sich einzig nur um die reiche Schenkung, die im Jänner 1077 zu Canossa von der großen Gönnerin der Päpste dem Apostolischen Stuhle gemacht wurde und welche die Markgräfin am 17. November 1102 erneuerte, nachdem der erste Schenkungsaft verloren gegangen war.

Bei Angabe der päpstlichen Erlässe gegen die Freimaurerei (I, 263 f) und bei Beiprechung der Stellungnahme des Apostolischen Stuhles zu schlechten Preherzeugnissen (II, 263) hätten wir die Erwähnung des Datums jener Erlässe oder wenigstens der Regierungszeit der Päpste gewünscht. Denn einerseits trägt die Kenntnis der historischen Entwicklung der Stellungnahme des Apostolischen Stuhles in diesen Fragen nicht wenig zum besseren Verständnis der Sache selbst bei und anderseits wird man kaum bei jedem Leser diese Kenntnis ohne weiteres voraussehen können.

Das (II, 263, Anmerkung 2) zitierte Rundschreiben Gregors XVI. ist vom 15., nicht vom 19. August 1832 datiert.

Für die Anlegung eines eigenen Sach- und Personenregisters könnte der Herausgeber des Dankes der Leser versichert sein, da ein solches zum raschen Gebrauche eines Nachschlagebuches von großem Werte ist. Eine am Schlusse angebrachte Inhaltsangabe genügt wohl nicht.

Fänden die gemachten Ausstellungen und Bemerkungen die verdiente Beachtung, so dürfte eine Neuauflage des aktuellen Buches, das über die wichtigsten Fragen betreffs der Religion Aufschluß gibt, an Wert nur gewinnen.

Mautern.

Dr. Josef Höller C. Ss. R.

5) **Lehrbuch der Philosophie.** Von Dr. Albert Stöckl. Neu bearbeitet von Dr. Georg Wohlgemuth, o. Hochschulprofessor der Philosophie am bischöfl. Lyzeum zu Eichstätt. Zweiter Band: Lehrbuch der allgemeinen Metaphysik (Ontologie). Achte Auflage. (XI u. 457) Mainz 1912, Verlag von Kirchheim u. Co. Geh. M. 6.—; geb. M. 8.—

Das Buch hat einen irreführenden Titel. Es nennt sich: Lehrbuch der Philosophie von Dr. Albert Stöckl. Wer die Lehrbücher Stöckls nur einiger-